

Klausur Nr. 1312

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am Dienstag, den 8. September 2026 erscheint der polnische Staatsbürger Lech Kowalski bei Herrn Rechtsanwalt Konstantin Wiegand in dessen Kanzlei in der Herzog-Otto-Straße 5 in 10666 Berlin und bittet um Hilfe in folgender Angelegenheit:

„Danke, dass ich den Termin so kurzfristig bekommen habe, aber es ist auch wirklich sehr dringend! Bis gestern, 7. September 2026, war ich für ein paar Wochen in meinem wohlverdienten Jahresurlaub auf Mallorca, weil ich noch das Saisonende am Ballermann erleben wollte, da ja zu befürchten ist, dass man dort bald nicht mehr saufen darf. Ich hab den Urlaub auch gleich noch damit verbunden, mir dort auch die totale Sonnenfinsternis anzugucken. Wann erlebt man sowas schonmal im Leben. Als ich spät am Abend zurückkam, erlebte ich aber regelrecht mein blaues Wunder. Am Dienstag, den 25. August 2026 sollte mir offenbar ein Strafbefehl zugestellt werden. Ich fand jedenfalls, als ich zurückkam, an meiner Haustür eine mit Klebeband befestigte förmliche Benachrichtigung u.a. darüber, dass ich ein niedergelegtes Schreiben auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abholen solle. Einen Briefkasten habe ich nicht, so dass mir die Post normalerweise vor die Tür gelegt wird. Als ich das Schreiben heute am Morgen abholte, fiel ich aus allen Wolken. Denn ich wusste zwar, dass einige Ermittlungen angestellt worden waren, doch fühle ich mich unschuldig und habe deswegen absolut nicht mit einem Strafbefehl gerechnet. Diesen habe ich dabei. Bitte tun Sie alles, damit die Geschichte aus der Welt geschaffen wird. Sie müssen sich aber bitte beeilen, denn im Strafbefehl steht, dass ich nur zwei Wochen Zeit habe, und die sind doch schon fast um.

Meine derzeitige Freundin Susi Boxleitner, mit der ich zusammenwohne, war mit im Urlaub und kann alles bestätigen; außerdem habe ich hier die Rechnung des Hotels "Acapulco Playa" in Palma.

Was die Trunkenheitsfahrt selbst angeht, glaube ich nicht, dass ich schon völlig betrunken war, als ich nach Berlin gefahren bin. Ich hatte nur ein paar kleine Bier getrunken, weiß aber, weil ich ständig in Diskussionen verstrickt war, selbst nicht mehr so genau, wie viele das waren. Dass ich Schlangenlinien gefahren sein soll, ist aber in jedem Fall erstunken und erlogen.

Hinsichtlich der zweiten Fahrt kurz vor Mitternacht muss ich aber sagen, dass das dem Grunde nach schon so stimmt, wie es im Strafbefehl steht. Auch hätte mir natürlich klar sein müssen, dass ich in diesem Zustand nicht mehr würde fahren können. Ich war aber so voll, dass ich beim Losfahren überhaupt nichts mehr mitbekam. Irgendwann krachte es, und ich bin am Steuer eingeschlafen. Erst die Polizei hat mich wieder geweckt.

Klausur Nr. 1312 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 2 von 6

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Das Risiko, dass ich mich noch einmal ans Steuer setzen würde, hätte mir bei Beginn unserer Sauferei im "Bei Margitta" aber schon bewusst sein müssen. Da hat mich bei den Ermittlungen die Polizei auch leider schon ganz schön festgenagelt. Bei der Vernehmung habe ich zugegeben, dass ich fast nie Taxi fahre, weil das doch etwas teuer wird und ich zu wenig verdiene, um mir das leisten zu können und mit diesem Überzeug kenne ich mich nicht aus. Außerdem habe ich das, als ich einmal eine Zeit lang keinen Führerschein hatte, ausprobiert und festgestellt, dass es - wie dort eigentlich auch jeder von den Gästen weiß - beim "Bei Margitta" wirklich ewig dauert, bis überhaupt einmal ein Taxi dort hinkommt. Eine kleine Hoffnung hatte ich, dass mich irgendeiner mit heimnehmen würde, aber viele Leute kenne ich dort leider nicht. All dies habe ich auch bei der polizeilichen Vernehmung haarklein erzählt, weil ich trotz der ausführlichen Belehrung dachte, die könnten mir als Polen ja ohnehin nichts tun.

Aber letztlich muss das alles unerheblich sein, weil ich hier nicht hätte bestraft werden dürfen. Insbesondere sehe ich schon überhaupt nicht ein, dass ich als Pole mir überhaupt ein Verfahren von den Deutschen bieten lassen muss. Ich müsste doch - wenn überhaupt - von den polnischen Behörden verfolgt werden. Das gilt für alles, was mir vorgeworfen wird: Was meinen Alkoholkonsum angeht, so war das doch zumindest teilweise in Polen. Erwischt worden bin ich zwar in Deutschland, aber es kommt doch wohl darauf an, wo die Tat stattfindet, sonst gäbe es ja nicht immer diese Auslieferungsanträge, oder? Im Übrigen kann das Saufen als solches ja wohl nicht strafbar sein. Andernfalls wären ja wohl schon viele Politiker und Juristen hinter Gittern verschwunden.

Bei der zweiten Fahrt mitten in der Nacht war ich aufgrund des Alkohols nicht mehr zurechnungsfähig. Da so viele Straftäter laut Bildzeitung immer freigesprochen werden, weil sie das Unrecht ihrer Tat angeblich nicht hätten einsehen können, muss ich das als Ausländer bei so viel Alkohol doch auch in Anspruch nehmen können. Das schreiben die in ihren Strafbefehl sogar ausdrücklich so rein und verurteilen mich dann trotzdem!

Im Übrigen muss da auch noch ein anderer Zuständigkeitsfehler vorliegen. Ich habe schon oft genug mitbekommen, dass die Staatsanwaltschaft bei bloßer Körperverletzung gar nichts macht, sondern dies immer dem Verletzten selbst überlässt. Ein Jura-Student aus meinem Fußballverein hat mir erzählt, das sei eine sogenannte Privatklage, bei der es um strafrechtliche Fragen geht und der Verletzte selbst den Staatsanwalt spielen muss. Das würde dieser alte Herr Kielbaum wegen eines verstauchten Knöchels und einem erschrockenen Dackel doch aber bestimmt nicht tun!

Bezüglich der anderen Sache geht der Strafbefehl schon von völlig falschen Grundlagen aus: Das mit dem Fahrrad des Krüger sollte nämlich nur ein Gag sein. Ich wollte es nur etwas wegstellen, um den Idioten etwas zu ärgern, weil wir uns vorher in der Kneipe gezofft hatten. Behalten wollte ich das Rad nicht, weil der Streit im Grunde belanglos war. Auch Fahren war nicht drin, weil das Rad mit einem wahren Monster von Schloss abgeschlossen war. Der blöde Krüger sollte nur etwas suchen müssen.

Klausur Nr. 1312 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 6

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Dass der das Mountainbike dann nicht sofort wiederfand, hatte ich nicht erwartet. Ich habe es ein paar hundert Meter weiter an der evangelischen Kirche abgestellt; die Mountainbikes sind ja heutzutage so leicht. Gefunden hätte er es dort spätestens am nächsten Tag auch bestimmt, da die Kirche in der Nähe seiner Wohnung ist. Dass jemand anderes sich dann daran zu schaffen macht, konnte ich auch nicht ahnen. So ein dummer Streich wird doch in Deutschland hoffentlich nicht strafbar sein.“

Herr Kowalski übergibt den Strafbefehl im Original. Rechtsanwalt Wiegand verlangt einen Kostenvorschuss und lässt sich eine Vollmacht unterschreiben.

Amtsgericht Tiergarten
3 Cs 13 Js 17345/26

Strafbefehl

Herrn Lech Kowalski,

geb. am 19. September 1984 in Warschau (Polen), polnischer Staatsangehöriger, Arbeiter, wohnhaft: Winkelgasse 13, 10666 Berlin.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

- I. Am 6. Mai 2026 begaben Sie sich gegen 19:00 Uhr in die Gaststätte "London Pub" in Ślubice (Polen) und nahmen dort alkoholische Getränke in nicht mehr feststellbarer Menge zu sich. Zwischen 20:30 Uhr und 21:00 Uhr fuhren Sie im Zustand der absoluten alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit mit Ihrem Pkw (Marke Opel Vectra, amtl. Kennzeichen B-MM-777) nach Berlin, wobei Sie zumindest in einem Fall, nämlich noch in Frankfurt (Oder) kurz vor der Kreuzung Rosa-Luxemburg-Straße/Leipziger Straße in starken Schlangenlinien fuhren.

In Berlin Köpenick begaben Sie sich in die Gaststätte "Bei Margitta" und nahmen erneut alkoholische Getränke in großer Menge zu sich, und zwar mindestens drei Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge.

- II. Gegen 23:30 Uhr fuhren Sie, aus der Gaststätte "Bei Margitta" kommend mit Ihrem Pkw auf der Straße An der Wuhlheide stadteinwärts. Sie fuhren mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 km/h auf die Fußgänger-Ampel gegenüber der Parkeisenbahn Wuhlheide zu. Das Ampel-Signal war rot, und es überquerte die Straße gerade der Rentner Otto Kielbaum mit seinem Dackel. Da Sie sich mit unverminderter Geschwindigkeit auf den Überweg zubewegten, erkannte Herr Kielbaum die Gefahr und sprang zur Seite, so dass Ihr Fahrzeug ihn nur noch knapp am rechten Bein streifte. Hierdurch zog sich Herr Kielbaum eine Verstauchung des rechten Fußgelenkes zu. Der Hund blieb unversehrt.

Klausur Nr. 1312 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 6

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Herr Kielbaum verständigte telefonisch unter Nennung Ihres Pkw-Kennzeichens die Polizei und stellte bei dieser Gelegenheit Strafantrag.

Sie wurden, da Sie in Ihrem Wagen eingeschlafen waren, unmittelbar am Unfallort festgenommen. Eine Ihnen um 0:30 Uhr aufgrund richterlicher Anordnung entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,75 Promille. Wie viel der alkoholischen Getränke Sie sich in Deutschland oder in Polen zugeführt hatten, ist nicht mehr genau feststellbar.

Aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens ist zu Ihren Gunsten davon auszugehen, dass Sie zu diesem Zeitpunkt der zweiten Fahrt schuldunfähig waren.

- III. Am 12. Juni 2026 verbrachten Sie den Abend in der Pizzeria "12 Apostel" in Berlin. Sie verließen das Lokal gegen 0:50 Uhr. Vor der Tür stand das Cannondale-Carbon-Mountain-Bike des Harry Krüger, welches Sie entsprechend Ihrer vorgefassten Absicht von dort entfernten und wegtrugen, um es zu behalten. Nach einigen hundert Metern Fußweg stellten Sie das Fahrrad, das Ihnen offenbar zu schwer geworden war, vor dem Sherwood Forest Spielplatz in der Knesebeckstraße in Berlin ab und entfernten sich. Dort wurde es dann von einer unbekannten Person beschädigt; die Reifen wurden zerstoßen, und der Sattel wurde abmontiert.

Sie haben daher ...

Sie sind somit schuldig der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 2 StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit fahrlässiger Rauschtat gemäß § 323a I StGB und hierzu Tateinheitlicher (§ 52 StGB) fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit Diebstahl gemäß § 242 I StGB.

Beweismittel: ...

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von ... festgesetzt. Diese setzt sich zusammen aus folgenden Einzelstrafen: ...

Die Fahrerlaubnis wird Ihnen entzogen, Ihr Führerschein wird eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. Vor Ablauf von einem Jahr darf Ihnen keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden (§§ 69, 69a, 69b StGB).

Berlin, den 14. August 2026
Farouk (RiAG)

Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung war an den Strafbefehl angefügt. Zustellungsvermerk: Dienstag, 25. August 2026

Klausur Nr. 1312 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 6

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

9. September 2026

Aktenvermerk:

Die Einspruchsschrift gegen den Strafbefehl sollte gestern gegen 17:30 Uhr per beA an das Amtsgericht Tiergarten versandt werden. Infolge eines Versehens der sonst stets zuverlässig und gewissenhaft arbeitenden RA-Gehilfin Thusnelda Trutscherle wurde aber aufgrund des Dateinamens „Einspruchsschriftsatz.pdf“ die falsche Einspruchsschrift aus einem ganz anderen Verfahren übersendet. Dies fiel der RA-Gehilfin erst heute Morgen bei der Pflege der E-Akte auf. Am Vortag hatte sie zwar das Vorliegen einer Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) geprüft, verließ sich aber auf die darin enthaltene Bestätigung der Versendung der Datei namens "Einspruchsschriftsatz".

RA Wiegand

RA Wiegand beauftragt nun am 9. September 2026 die ihm zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin Judith Meier mit der Prüfung der prozessualen und materiell-rechtlichen Situation und der Fertigung des notwendigen Schreibens an das Gericht. Er habe aus Zeitgründen den Einspruch, der am Abend zuvor abgesandt werden sollte, nicht begründen können; doch wenn man jetzt schon einmal dabei sei, solle gleich noch eine anständige Begründung des Einspruches erfolgen.

Primär sei zu überprüfen, ob überhaupt noch etwas gegen den Strafbefehl unternommen werden könne, insbesondere weil die Rechtsprechung zum Anwaltsverschulden gerade mit Einführung des beA in Fristsachen so streng geworden sei. Es sei auch zu überlegen, ob man gegebenenfalls nur teilweise gegen den Strafbefehl vorgehen könne und inwieweit dies anzuraten sei. Die verhängte Einzelstrafe für die zum Unfall führende (zweite) Fahrt erscheine ihm nämlich als sehr "gnädig", so dass insoweit auch eine Verböserung nicht ganz ausgeschlossen werden könne.

Eine unter Vollmachtsvorlage zügig gewährte Akteneinsicht ergibt bezüglich der BAK, dass der Sachverständige erklärte, dass für 23:30 Uhr am 6. Mai 2026 von mindestens eingeschränkter Schuldfähigkeit, mit großer Wahrscheinlichkeit aber sogar von völliger Schuldunfähigkeit auszugehen sei. Bezüglich der Frage, wann der Angeschuldigte den Alkohol jeweils zu sich genommen hat, konnten aber naturgemäß nur Zeugen befragt werden. Aus deren Aussagen ergibt sich nach den nachvollziehbaren und ausführlich begründeten Schlüssen des Sachverständigen, dass der Angeschuldigte beim Eintreffen im "Bei Margitta" bereits alkoholisiert war. Genauere Angaben zu der Frage, wie viel er zuvor schon zu sich genommen hatte, konnte aber keiner der Gäste machen, so dass der Sachverständige insoweit nur spekulieren konnte.

Vorhanden sind weiter Zeugenaussagen, dass der Angeschuldigte sowohl in Slubice, als auch in der Gaststätte in Berlin erklärt hatte, sich "wieder einmal richtig besaufen" zu wollen. Ein Zeuge namens Hans Hinterwäldler gab nach den Akten an, den Wagen der Angeschuldigten gegen 21:00 Uhr beobachtet zu haben, wie er in Frankfurt (Oder) kurz vor der Kreuzung Rosa-Luxemburg-Straße/Leipziger Straße in starken Schlangenlinien fuhr. Weiterhin war ermittelt worden, dass dem Angeschuldigten früher von den polnischen Behörden bereits einmal der Führerschein wegen eines ähnlichen Vorfalles abgenommen worden war. Rechtsreferendarin Meier wendet sich an den Zeu-

Klausur Nr. 1312 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 6 von 6

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

gen Hinterwäldler. Er behauptet zunächst weiterhin, dass der Wagen in starken Schlangenlinien fuhr. Nach einigem "Nachbohren" meint der Zeuge, dass der Wagen zumindest einmal über den Mittelstreifen gefahren ist.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Das Schreiben an das Gericht ist zu entwerfen. Soweit darin nicht auf alle im Fall relevanten Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Gutachten zu würdigen. Es ist auf den 9. September 2026 abzustellen.
2. Ladungen, Zustellungen und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Für das formelle Vorgehen notwendige Beweismittel, wie eidesstattliche Versicherungen, sind im Schriftsatz als bereits vorhanden zu unterstellen.
3. Es ist davon auszugehen, dass eine Reduzierung der verhängten Strafen allenfalls dann und insoweit zu erwarten ist, als der Strafbefehl Rechtsfehler enthält.
4. Adresse des AG Tiergarten: Turmstraße 91, 10548 Berlin
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.

Anhang:

August 2026							September 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2		1	2	3	4	5	6
3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13
10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20
17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27
24	25	26	27	28	29	30	28	29	30				
31													